

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder auf den Teichdämmen betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder diese vor dem 1. Juli mäht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 die Staatswaldabteilungen Nr. 135 B, 134 A, 140 A, 142 A, 141 A und 141 B forstlich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“ vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 29. November 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 50/1994 S. 3722

1203

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückerscheid mit Aubachtal“ vom 21. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die teilweise feuchte Rinderhutung mit einzelstehenden Bäumen und Baumgruppen südlich von Rabenscheid sowie der naturnahe Bachlauf des Aubaches mit Hochstaudenfluren, bachbegleitenden Röhrichtern, kleinen Erlen und Weidehölzern und angrenzendem Grünland werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rückerscheid mit Aubachtal“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Aubach“, „Heisterberger Bach“, „Rückerscheid“ und „Rothgewann“ in der Gemarkung Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid und „Aubach“, „Auf der Baar“, „Läusheck“ in der Gemarkung Heisterberg der Gemeinde Driedorf und „Zweites Gebot“, „Drittes Gebot“, „Vor Rückerscheid“ in der Gemarkung Waldaubach der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 75,5 ha und ist in zwei Schutzzonen untergliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch eine Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum Hoher Westerwald typischen Bachtals und die Erhaltung und Wiederherstellung der für Huteweiden charakteristischen Magerrasen und der nährstoffarmen Sumpflvegetation. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient der Sicherung der naturschutzgerechten extensiven Nutzung und Pflege der Magerwiesen als Lebensraum zahlreicher selten gewordener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Drainagerohre und Entwässerungsgräben anzulegen oder zu vertiefen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

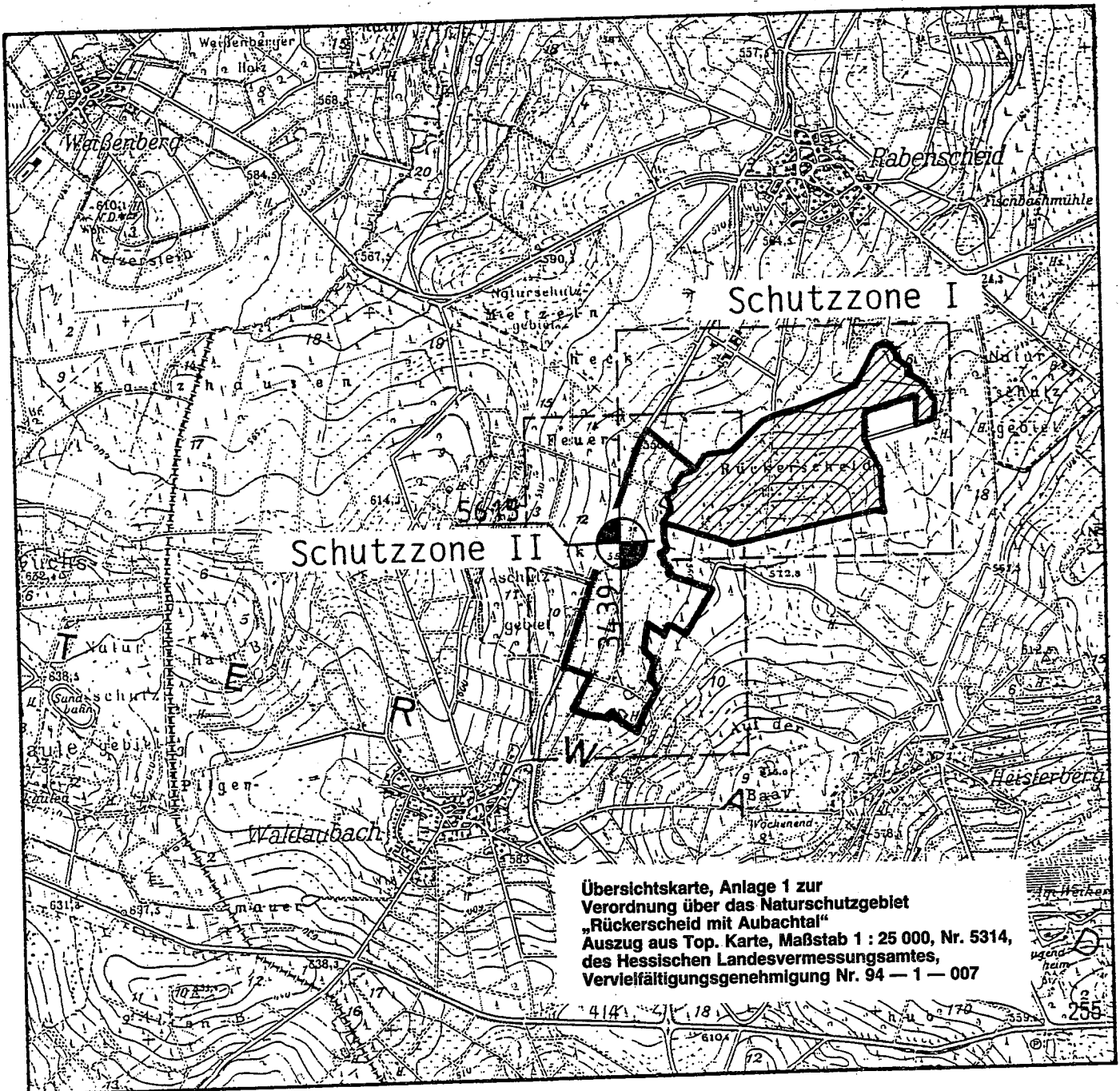
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder Einsaaten vorzunehmen;
14. das Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. die Beweidung mit Tieren;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen;

- b) das Mulchen des Grünlandes in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. April;
 - c) die Beweidung der Schutzzone I mit Rindern in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 15. November, jedoch ohne Zufütterung;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Umwandlung der Nadelholzbestände in naturnahe und strukturreiche Laubwälder;
 - b) die Ergänzung und Pflege des Erlenmischbestandes;
 3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
 4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.



§ 5

Die Ausübung der Fischerei ist bis zum Ablauf des Pachtvertrages am 31. Dezember 2000 gestattet.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Drainagerohre und Entwässerungsgräben anlegt und vertieft;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- und Wohnstätte fortnimmt oder beschädigt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, diese vor dem 15. Juni mäht oder Einsaaten vornimmt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünland nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rückerscheid bei Rabenscheid“ vom 4. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 147) und die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberes Aubachtal“ vom 21. Oktober 1992 (StAnz. S. 2899) werden aufgehoben.

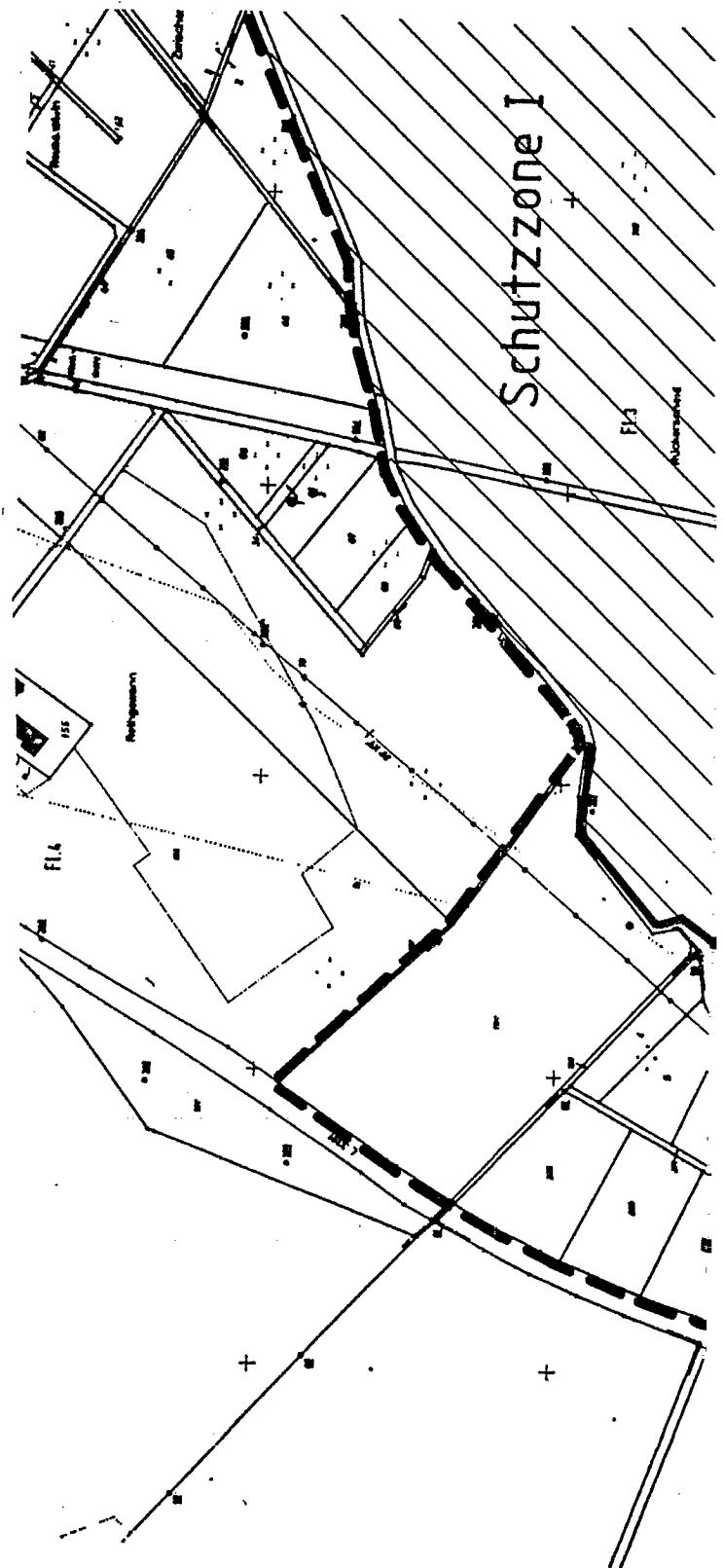
§ 9

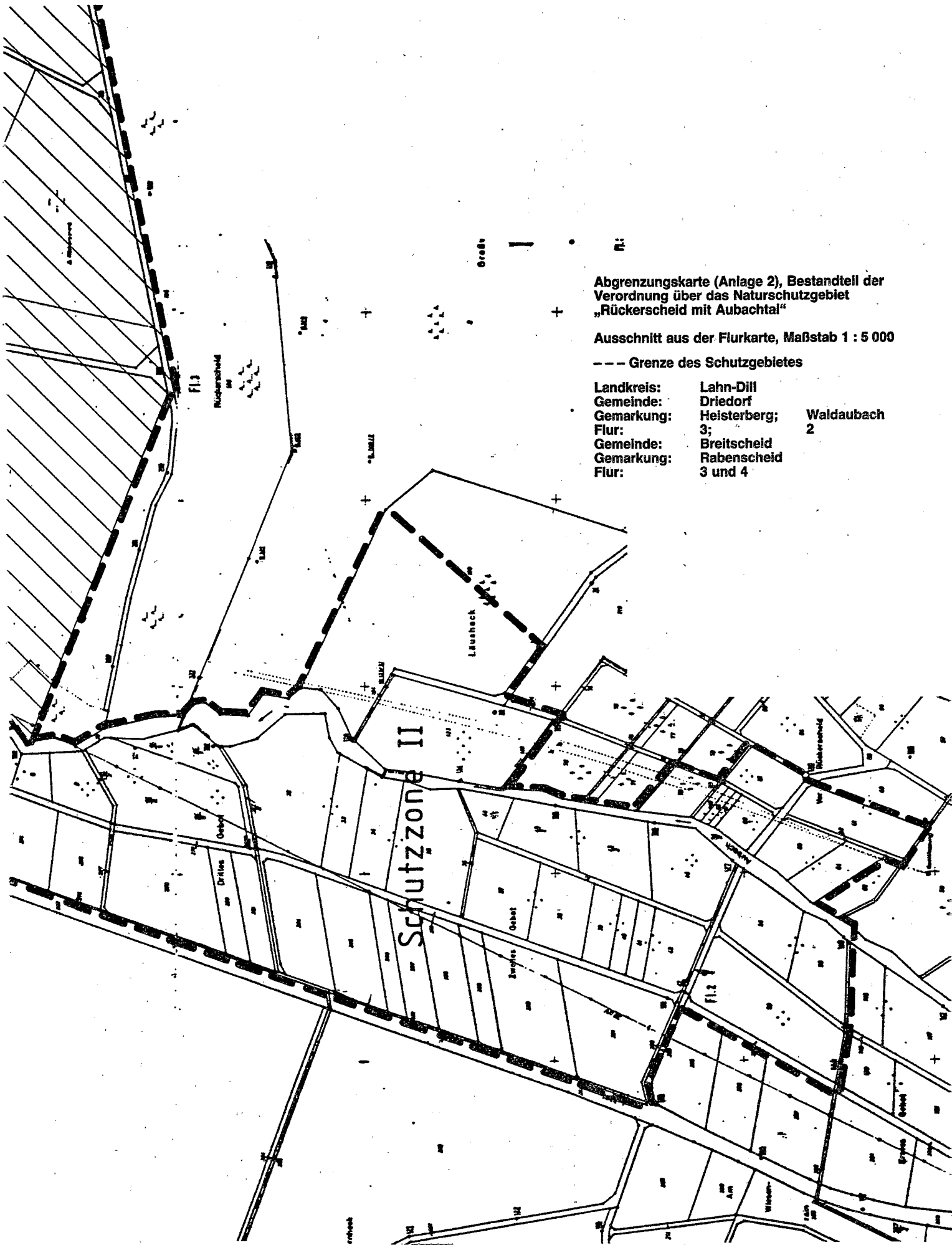
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. November 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 50/1994 S. 3728



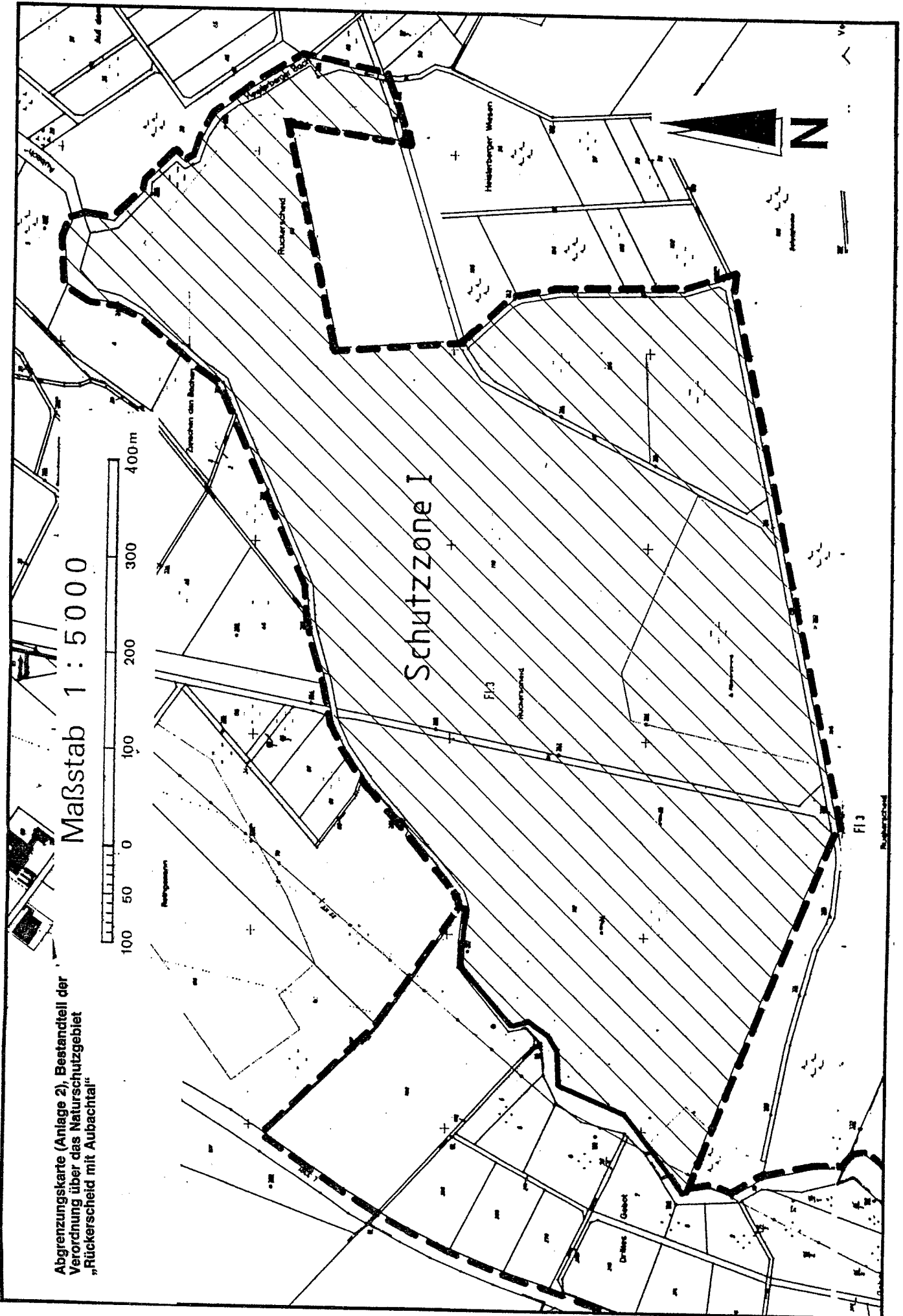


**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rückerscheid mit Aubachtal“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

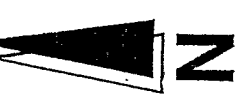
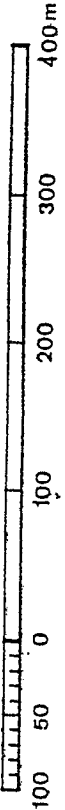
Landkreis:	Lahn-Dill	
Gemeinde:	Driedorf	
Gemarkung:	Heisterberg;	Waldaubach
Flur:	3;	2
Gemeinde:	Breitscheid	
Gemarkung:	Rabenscheid	
Flur:	3 und 4	



Maßstab 1 : 5 000

Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rückerscheid mit Aubachtal“

Schutzzone I



Rückerscheid
Heilbringer Wäsen
Zwischen den Buchen
Fl. 3
Rückerscheid
Drittes Gebiet
Rückerscheid